

BDIC - BIER- UND KNEIPKOMMENT

BDIC - Korporationsverband an Deutschen Hochschulen

BDIC-BIER-UND KNEIPKOMMENT

Inhalt	§§
I Allgemeines	1-20
1. Einleitung	1
2. Begriff des Bier- und Kneip-Komments	2
3. Kneiptafel	3-15
4. Bierehre	16-18
5. Kneipe	19-20
II Kneipgesetze	21-53
1. Kommando	21-26
2. Verbum	27-29
3. Tempus	30-35
4. Silentium	36-38
5. Gesang	39-42
6. Vom Trinken	43
a. Bierimpotenz	44-45
b. Vom Spinnenlassen	46-51
c. pro poena trinken	52
7. Kneipnamen	53
III Kneipzeremonien	54-130
A) Gesellige Zeremonien	54-77
1. Vor- und Nachtrinken	54-64
2. In die Luft sprengen	65-67
3. Vom Stiefeltrinken	68-75
4. Umgekehrtes Bierdorf	76-77
B) Rundgesänge und Komments	78-86
1. Einleitungskantus	81
2. Der Rundgesang	82
3. Der Stechkomment	83
4. Der Lieblingskomment	84
5. Der Pappenheimer	85
6. Der ABC-Komment	86
C) Bierspiele	87-124
1. Das Stangenabfassen	89-92
2. Das Tempeln	93
3. Biermensen	94-103
a. Biersuiten	97-101
b. Bierjunge	102-103
4. Bier-Verschiss (BV)	104-113
5. Biergericht	114-122
6. Bierstrafen	123-124
D) Feierliche Zeremonien	125-130
1. Landesvater	125
2. Salamander	126
3. Rezeption	127
4. Brandung	128
5. Burschung	129
6. Totenfeier	130

Abkürzungen, Erklärungen, Schreibweisen

Nachwort

I. Allgemeines

1. Einleitung

§ 1

Nachfolgender Bier- und Kneipkomment gilt überall da, wo Mitglieder von BDIC-Korporationen zusammen kneipen.

2. Begriff des Bier- und Kneipkomments

§ 2

Der Bier- und Kneipkomment bezweckt auf Kneipen und Kommersen die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Hebung der Gemütlichkeit.

3. Kneiptafel

§ 3

Die Kneiptafel besteht aus:

1. dem Präsidium,
2. den Burschen (gemäß § 8)
3. den Füchsen.

§ 4

Die Leitung der Kneipe oder des Kommerses liegt in der Hand

1. des Präsidiums,
2. des Fuchsmajors oder Kontrapräsidiums.

§ 5

Das Präsidium der Kneiptafel kann jeder bierehrliche Bursche übernehmen. Selbst unter dem Komment stehend, ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Stoffmangel beschränkt seine Rechte nicht. Insbesondere hat es alleine das Recht

1. den Kneipabend zu eröffnen und zu schließen (nur der X oder sein Stellvertreter, s. § 20),
2. jederzeit Silentium zu gebieten (s. § 21),
3. das Silentium nach der betreffenden Handlung aufzuheben,
4. das Wort zu erteilen (s. §§ 27 und 28),
5. einem jeden jederzeit das Wort zu entziehen (s. § 29),
6. für Burschen Tempus zu genehmigen oder zu verweigern (s. § 30),
7. allgemeines Tempus anzukündigen (s. § 33),
8. die Lieder zu bestimmen (s. § 39),
9. jemanden zu einem Solo zu verdonnern (s. § 41),
10. ein Mitglied, mehrere oder alle Mitglieder pro poena trinken zu lassen (s. § 52),
11. einem Mitglied der Kneiptafel andere Getränke als Bier zu genehmigen (s. § 43),
12. auf Ersuchen ein Mitglied für bierimpotent zu erklären (s. § 44),
13. in den BV zu schicken auf eigene oder eines Burschen Veranlassung,
14. der "Bierehrlich-Erklärung" für einen Bierschisser,
15. das Auspauken eines Bierjungen zu genehmigen,
16. das Steigen eines Biergerichtes zu genehmigen bzw. es unter den Tisch zu schlagen.

§ 6

Der Fuchsmajor hat nur das Recht, über die Füchse zu bestimmen, während er selbst dem Präsidium untersteht.

§ 7

Das Recht des Kontrapräsidiiums erstreckt sich so weit, wie es vom Präsidium der Kneipe festgelegt ist.

§ 8

Burschen sind ordentliche Mitglieder einer Korporation und damit vollberechtigte Glieder der Kneiptafel (s. § 129). Ferner sind Burschen im Sinne des Bier-Komments:

1. Alte Herren
2. Ehrenburschen
3. Verkehrsgäste.

§ 9

Füchse sind die neuen Mitglieder der Korporationen bis zu ihrer erfolgten Burschung, meist bis zum Ende des zweiten Semesters. Füchse des ersten Semesters heißen krasse, Füchse des zweiten Semesters Brandfüchse. Füchse haben sich gegen die Burschen eines respektablen und ehrerbietigen Benehmens zu befleißigen.

§ 10

jeder Bursche hat das Recht:

1. Beim Präsidium um Verbum zu bitten (s. § 27),
2. durch das Präsidium einen Burschen oder Fuchsen in den BV zu rekommandieren,
3. das Präsidium um Tempus zu bitten (s. § 30),
4. jedes jüngere Semester in die Kanne zu schicken (steigen zu lassen, spinnen zu lassen, ihm ex pleno zu bieten) (s. § 46, § 48),
5. ältere Semester, aber nur durch einen älteren Burschen oder das Präsidium, in die Kanne zu schicken (s. § 46, § 48, Ausnahme s. § 53 und § 77),
6. jedes Mitglied der Kneiptafel auf Nachkommen zu treten (s. §§ 57, 58),
7. um causa zu fragen (s. § 49),
8. jedem Mitglied der Kneiptafel kommentmäßige Quanten vorzutrinken (s. § 54).

§ 11

Es wird fortgesoffen!!!

§ 12

jeder Bursche hat die Pflicht:

1. Über die Aufrechterhaltung des Komments zu wachen,
2. auf Verlangen bei jeder bierehrlichen Handlung zu fungieren.

§ 13

jeder Fuchs hat das Recht:

1. Jedem Mitglied der Kneiptafel kommentmäßige Quanten vorzutrinken, sowie Füchsen Bierjungen aufzubrummen und zu überstürzen (s. § 54 und § 95).
2. durch den FM bzw. das Kontrapräsidium beim Präsidium um Verbum zu bitten (s. § 28)
3. beim FM bzw. Kontrapräsidium um Tempus zu bitten (s. § 30),
4. Füchse direkt auf Nachkommen zu treten und Burschen durch einen Burschen auf Nachkommen treten zu lassen (meist durch den FM oder das Kontrapräsidium, s. § 59),
5. durch einen Burschen ein Mitglied der Kneiptafel in den BV rekommandieren zu lassen,
6. durch einen Burschen ein Biergericht berufen zu lassen,
7. den FM bzw. das Kontrapräsidium zu bitten, durch das Präsidium um causa zu fragen (s. § 49)

§ 14

Brandfüchse haben das Recht, das Kontrapräsidium in der Fidelität zu übernehmen sowie in Ermanglung von Burschen an bierehrlichen Handlungen teilzunehmen.

§ 15

Jeder Fuchs hat die Pflicht.

1. Sich gegen Burschen eines ehrerbietigen Benehmens zu befleißigen,
2. auf Kommando eines Burschen sofort in die Kanne zu steigen (s. § 46, § 48).

4. Bierehre

§ 16

Im Zustand der Bierehre oder Bierehrlichkeit befindet sich jeder, der im Vollbesitz aller Eigenschaften eines Mitgliedes der Kneiptafel ist.

§ 17

Aus der Bierehre ergeben sich sämtliche Rechte an der Kneiptafel.

§ 18

Die Bierehre wird verloren durch die Erklärung in den Bier-Verschiss und bei Demission auf Zeit.

5. Kneipe

§ 19

Jeder Kneipabend besteht aus dem offiziellen Teil und der Fidelität (der 1., 2., 3., . . . x. Fidelität, bei der jedes Mal das Präsidium wechselt) - Bei besonders festlichen Anlässen wird der offizielle Teil geteilt in hochoffiziellen und offiziellen Teil, i.d.R. spricht man dann von einem Kommers oder Festkommers. Im hochoffiziellen Teil sollte nur Ein- und Ausmarsch der Chargierten, Begrüßung und Festrede stattfinden. In den offiziellen Teilen ist das Rauchen nicht erlaubt, es wird nicht in die Kanne geschickt.

§ 20

Der Kneipabend wird vom aktiven Senior, dem Erstchargierten, oder seinem Stellvertreter eröffnet mit den Worten: " Omnes ad loca (Schlag mit dem Schläger), Silentium", worauf sich jeder zu seinem Platz begibt. Bei vielen Korporationen ist es üblich, sich hinter den Stuhl zu stellen (Couleur- in Grundstellung) und erst nach Aufforderung Platz zu nehmen. Hierauf sagt das Präsidium: "Ich eröffne hiermit die ... Kneipe und komme der Korona ein Gewaltiges", worauf alle mit "fiducit" antworten (fiducit vom lat. Fiducia sit, es möge Treue / Zuversicht sein, es gefällt, man stimmt ein, angenommen. 1. Entgegnung der Korona auf einen Zutrunck des Seniors, 2. weltliches Schlusswort bei einem studentischen Leichenbegängnis entsprechend dem " Amen" des Geistlichen. Quelle: F. Golücke, Studentenwörterbuch). Das Langziehen von "fi-du-cit", evtl. noch mit anschließenden Reimen, wie es bei einigen Korporationen vorkommt, ist eine hässliche Angewohnheit.

Nachdem alle Platz genommen haben, kündigt das Präsidium das erste Lied mit den Worten an: "Es steigt das erste Allgemeine! . . ." Nach Beendigung desselben ruft es: "Eröffnungskantus ex! Ein Schmollis ihr Brüder!" worauf die Korona "fiducit" erwidert. Darauf "Kolloquium 1 " Die Kneipe wird geschlossen mit den Worten: " Hochoffizielle Kneipe ex, offizielle Kneipe incipit!" oder "Offizielle Kneipe ex, Fidelitas incipit!" oder "Ich schlage die Kneipe unter den Tisch".

II. Kneipgesetze

1. Kommando

§ 21

Das Präsidium hat allein das Recht, zu jeder Zeit Silentium zu gebieten, welches sofort strictissime zu halten ist; außer dem Präsidium darf nur der, welcher von demselben das Wort erhalten hat, Silentium kommandieren und zwar unter der Formel: "Silentium pro me!"

§ 22

Das Präsidium hat durch mehr oder weniger strenge Handhabung der ihm zu Gebote stehenden Mittel alle Störungen zu verhindern, welche der allgemeinen Gemütlichkeit zuwider sind. Nach seinem Ermessen kann es kleine Störungen übersehen, sofern sie selbst zur Gemütlichkeit beitragen.

§ 23

Verlässt das Präsidium seinen Platz, so hat es ein Substitut zu ernennen und diesem die Insignien zu übergeben.

§ 24

Das Kontrapräsidium der Fidelitäten wird jeweils vom Präsidium bestimmt. Außer Burschen können auch Brandfuchse benannt werden.

§ 25

Das Präsidium der jeweiligen Fidelität wird vom Vorgänger bestimmt.

§ 26

Der Erstchargierte (oder sein Stellvertreter) hat das Recht, jederzeit das Präsidium zu übernehmen. Nur wenn der AH-Senior das Präsidium hat, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Verbum

§ 27

Hat einer etwas vorzubringen, so bittet er das Präsidium um die Erlaubnis dazu mit den Worten: "Verbum peto". Dieses gibt seine Zustimmung mit den Worten "habes", andernfalls sagt es "non habes". Hat er das Wort, beginnt er: "Verbum pro me" und kann hinzusetzen: "Silentium pro me". Er beendet seinen Vortrag mit "Verbum ex" oder: "ich danke für das Wort".

§ 28

Füchse haben sich an den Fuchsmajor zu wenden, der für sie beim Präsidium darum nachsucht mit der Formel "Verbum rekommandiert pro vulpe NN", worauf das Präsidium erwidert: "Verbum diktiert (resp. non diktiert) pro vulpe NN."

§ 29

Das Präsidium kann jedem jederzeit das Wort entziehen.

3. Tempus

§ 30

Wer sich zeitweilig von seinem Platz am Tisch entfernen will, muss das Präsidium um Erlaubnis bitten mit den Worten: "Tempus peto". Kehrt er zu seinem Platz zurück, so meldet er sich mit: "Tempus ex". Füchse erhalten Tempus vom Fuchsmajor.

§ 31

Während der Kneipe wird die Zeit nach Bierminuten gerechnet. 5 Bierminuten sind 3 Zeitminuten, 10 Bierminuten sind 6 Zeitminuten. Entstehen Zweifel darüber, ob die 5 Bierminuten verfließen sind oder nicht, so ist das Zeitmaß eines bierehrlichen Burschen oder die des Tretenden maßgebend.

§ 32

Ohne besondere Erlaubnis, die nur das Präsidium erteilen kann, darf kein Tempus über 5 Bierminuten ausgedehnt werden.

§ 33

Hat das Präsidium "Allgemeines Tempus" angekündigt, ruht während dieser Zeit jeglicher Kommentar. In der Regel werden bei einer Kneipe Speisen nicht am Kneiptisch serviert. Ausnahmen kann das Präsidium unter allgemeinem Tempus gestatten.

§ 34

Bei allem, was binnen oder nach bestimmter Zeit geschehen muss, wird "tempus utile" abgerechnet.

§ 35

Als tempus utile gilt:

- a. Allgemeines oder spezielles Tempus
- b. allgemeine Lieder
- c. Reden und Vorträge
- d. alle Bierfunktionen
- e. unverschuldeter Stoffmangel.

Spezielles Tempus darf 10 Bierminuten nicht überschreiten.

4. Silentium

§ 36

Silentium ist zu halten:

- a. So oft es das Präsidium gebietet,
- b. bei allen Kneipzeremonien,
- c. wenn einer das Wort hat.

§ 37

Das gebotene Silentium erstreckt sich nur auf den gerade vorzunehmenden Akt, kann aber durch "Silentium!" weiterhin verlängert werden.

§ 38

"Silentium triste" ist das nach irgendeiner miserablen Leistung eines Mitgliedes der Kneiptafel gebotene Stillschweigen als Ausdruck des Bedauerns.

5. Gesang

§ 39

Die allgemeinen Lieder können nur vom Präsidium bestimmt werden.

§ 40

Jeder ist verpflichtet, bei Liedern, Rundgesängen und Refrains nach Kräften mitzusingen. Wer nicht singen kann, muss es vor der Kneipe dem Präsidium mitteilen.

§ 41

Das Präsidium ist berechtigt, einen oder mehrere zu einem Solo zu verdonnern; Vertretung ist nicht gestattet.

§ 42

Nach Beendigung eines Liedes müssen sofort die Kommersbücher geschlossen werden. Vor Beginn des ersten Kantus liegt die Titelseite oben und nach dem Kantus bis zum Ende der Veranstaltung unten.

6. Vom Trinken

§ 43

Kommentmäßiger Kneipstoff ist streng genommen nur Bier. Mit Erlaubnis des Präsidiums und bei Angabe gewichtiger Gründe darf auch Wein getrunken werden. In diesem Falle zählt Wein doppelt so viel wie Bier.

a) Bierimpotenz

§ 44

Damit niemand über seine Kräfte zu trinken genötigt wird, und wenn er Gründe hat, kein Bier zu trinken, so hat er dies dem Präsidium mitzuteilen, und falls diese Gründe für stichhaltig erachtet werden, wird der Betreffende auf bestimmte Zeit für bierimpotent (bierkrank) erklärt. Zum äußeren Zeichen muss über dem Bierglas des Bierimpotenten ein abgebrannter Fidibus liegen. Zeitweise Bierimpotenz wird gewährt. Geldmangel bestimmt keine Bierimpotenz.

§ 45

Bierimpotente stehen i.d.R. außerhalb des Komments, ziehen sie sich aber Bierstrafen zu, so fahren sie mit doppeltem Quantum an die Biertafel. Das Präsidium kann aber auch eine andere Bestimmung treffen.

b) Vom Spinnenlassen

§ 46

Wenn jemand gegen den Komment verstößt, hat jedes ältere Semester das Recht, das jüngere in die Kanne zu schicken (steigen zu lassen, spinnen zu lassen, ihm ex pleno zu bieten). Fuchse können niemand steigen lassen, während Wer Bursche sie in die Kanne schicken kann. Gleiche Semester können sich nicht steigen lassen. jüngere Biersemester können gleiche und ältere nur auf Rekommando in die Kanne schicken (Ausnahme s. § 53 und § 77).

§ 47

Vorbedingung zu jedem Steigenlassen ist, dass man selbst Stoff hat. Stoffpumpen, ebenso das Semesterpumpen, ist unstatthaft.

§ 48

Das "Steigen" hat sofort und ohne Widerrede zu geschehen. Geschieht es nicht sofort, so heißt es: "In die Kanne! (Ex pleno!) Eins ist eins, zwei ist zwei, drei ist eine böse Zahl!". Ist bis zum letzten Buchstaben nicht getrunken, so erfolgt die Erklärung in den BV (§ 58, § 104 -113).

§ 49

Eine Begründung der Strafe des Steigenlassens kann erst nach dem Trinken verlangt werden. Es muss so lange fortgetrunken werden, bis der in die Kanne Schickende sich zu dem Kommando "Geschenkt" herbeilässt, dann ist a tempo abzusetzen; es braucht jedoch nicht mehr als ein Ganzer getrunken zu werden.

§ 50

Mit der Blume wird nicht gestiegen. Hat jedoch ein Fuchs sich dermaßen verfehlt, dass es zu seinem Besten scheint, ihn mit seiner Blume spinnen zu lassen, so ist dies in Anbetracht des guten Zweckes gestattet, wenn der Spinnenlassende beifügt "ohne Blume zu verletzen".

§ 51

Hat der in die Kanne Geschickte nur noch einen Rest im Glas, so muss der Spinnenlassende wenigstens einen Schluck mittrinken, widrigenfalls ihm der BV droht.

c) pro poena trinken

§ 52

Pro poena trinken ist das vom Präsidium zudiktierte Strafquantum wegen Biervergehens, es muss sofort getrunken werden bis zu dem Kommando "geschenkt", jedoch nur bis zu einem Ganzen.

7. Kneipnamen

§ 53

Auf der Kneipe darf jeder nur mit seinem Kneipnamen (Biernamen, Bierspitz) angeredet werden. Wird jemand statt dessen mit seinem Familiennamen oder seinem sonstigen Namen angeredet, so ist er berechtigt, ohne Rücksicht auf Semesterzahl dies durch Steigenlassen mit den Worten "wegen Spitzverhuzung" zu ahnden. Auf Fühse findet diese Vorschrift keine Anwendung.

III. Kneipzeremonien

A. Gesellige Zeremonien

1. Vor- und Nachtrinken

§ 54

Jeder hat das Recht, mit den Worten "Komme dir etwas" (Es kommt, steige dir etwas; ich komme, steige, trinke dir ein Stück, komme dir meine Blume) einem anderen etwas vorzutrinken.

§ 55

Jeder, dem etwas vorgetrunken wird (der "Honorierte"), kann das vorgetrunkene Quantum annehmen oder nicht. Letzteres geschieht mit den Worten: "Nicht akzeptiert!" jedoch gilt grundlose Verweigerung als Beleidigung.

§ 56

Nimmt der Angesprochene an, so hat er die Pflicht, binnen 5 Bierminuten nachzukommen mit den Worten "Prosit, komme mit", oder wenn er nicht sogleich mitkommen will, so annonciert er dies mit den Worten: "Prosit, komme nach!" Das Nachtrinken wird dem Vortrinkenden angezeigt.

§ 57

Es muss mit demselben Quantum, mit dem vorgetrunken wurde, auch nachgekommen werden.

§ 58

Ist der Honorierte innerhalb 5 Bierminuten, nachdem er das vorgetrunkene Quantum angenommen hat, nicht nachgekommen, (sei es, dass er sich jetzt weigert, oder es nur vergessen hat), so hat der, welcher vorgetrunken hat, ihn darauf aufmerksam zu machen mit den Worten "NN getreten zum Ersten." Ist nach weiteren 5 Bierminuten das Nachtrinken nicht erfolgt, so heißt es: "NN getreten zum Zweiten" und schließlich "Getreten zum Dritten".

Folgt er dieser letzten Aufforderung nicht und lässt die angegebene Zeit unbenutzt, so kann ihm der Honorierende einen Bierjungen aufbrummen oder ihn in den BV (§ 104-113) erklären lassen.

§ 59

Füchse können Burschen nicht direkt treten, sondern müssen einen anderen Burschen geziemend ersuchen, dies für sie zu tun.

§ 60

Man darf mit dem Quantum, mit dem man einem anderen nachkommt, nicht auch zugleich einem Dritten vorkommen.

§ 61

Es ist dem Burschen gestattet, allen Bierverpflichtungen, die sich in 5 Bierminuten bei ihm angesammelt haben, auf einmal nachzukommen.

§ 62

Trinkt man jemandem in seiner Abwesenheit nach, so muss man Bierzeugen haben.

§ 63

Wird einem etwas "aufs Spezielle" vorgetrunken, was mit den Worten geschieht: "NN es steigt, ich komme dir etwas auf dein Spezielles", so steht es im Belieben des Betreffenden, ob er nachkommen will.

§ 64

Glaubt aber der auf diese Weise Honorierte dem Vortrinkenden eine Gegenehre erweisen zu sollen, so geschieht es mit den Worten: "NN ich löffle mich, revanchiere mich." Es kann der Honorierende dies aber von vornherein ausschließen mit den Worten: "Aufs Spezielle ohne Löfflung oder "sine sine".

2. In die Luft sprengen

§ 65

Das "in die Luft sprengen, sprengen, hochsetzen" besteht darin, dass mehrere oder zugleich eine Anzahl gleich große oder mindestens je einen Halben befragende Quanta einem oder mehreren anderen vorkommen. Dies muss dem Gesprengten mit Angabe der Quanta vernehmlich, und bevor zu trinken begonnen wird, angezeigt werden. Wer schon zu trinken angefangen hat, bevor der "Gesprengte" "Prosit" gesagt und so die Annahme erklärt hat, dessen Quantum zählt nicht mit.

§ 66

Der Gesprengte muss von 5 zu 5 Bierminuten die Quanta nachkommen und dies dem, der die Sprengung angesagt hat, mitteilen.

§ 67

Das "in die Luft sprengen" kann auch, um jemanden auszuzeichnen, aufs Spezielle" geschehen. Dieser hat sich jedoch dann mit einem guten Stück zu löffeln.

3. Vom Stiefeltrinken

§ 68

Man unterscheidet gestiftete Stiefel und Strafstiefel

§ 69

Der Stiefel wird immer vom Präsidium angetrunken, sei er gestiftet oder sei er ein Strafstiefel, und zwar unter folgenden Worten: "Setze hiermit einen Stiefel in die Weit, dem Gotte Gambrinus (oder Zeus) nach, NN vor. . ." Ein gespendeter Stiefel wird vom Präsidium immer dem Spender zuvor getrunken.

§ 70

Der Stiefel wird mit dem Fuß nach oben gehalten und erst nach entsprechender Leerung gedreht. Außerdem darf er nicht niedergesetzt werden.

§ 71

Ist der Stiefel gestiftet, so bestimmt der Spender, wie derselbe herumgereicht wird, ob mit Gesang, Trinkspruch oder nicht.

§ 72

Die rechts und links vom Trinkenden Sitzenden sagen "Prosit". Wird dasselbe von einem der beiden unterlassen, so heißt es von dem Trinkenden "Prosit NN getreten zum Ersten, zum Zweiten und zum Dritten". Ist bis dahin noch nichts gesagt, muss der Betreffende einen Straf- Stiefel zahlen.

§ 73

Hat der Betreffende, an den der Stiefel gelangt ist, keinen Stoff, so hat er zu sagen "sine, sine".

§ 74

Zwei Finger breit von der Sohle wird angekündigt mit den Worten "Schweißfuß vor!" Der Fuchsenstall darf dem Burschensalon keinen "Schweißfuß" anbieten.

§ 75

Ist der Stiefel leer, so erfolgt das Lied "Stiefel muss sterben".

4. Umgekehrtes Bierdorf

§ 76

Das "umgekehrte Bierdorf" wird vom Präsidium für eine vorher angekündigte Dauer angesagt und eingerichtet. Dies hat zur Folge, dass der Fuchsenstall mit dem Burschensalon die Rechte (nicht die Plätze) wechselt, der Fuchsmajor übernimmt das Präsidium, der bisherige Präside das Fuchsmajorat bzw. Konterpräsidium.

§ 77

Füchse dürfen Burschen nur bei umgekehrtem Bierdorf in die Kanne steigen lassen. Wenn umgekehrtes Bierdorf erklärt ist, so darf jedes niedere Semester das höhere in die Kanne steigen lassen. Umgekehrtes Bierdorf kann jederzeit aufgehoben werden.

B. Rundgesänge und Komments

§ 78

Nachstehende Rundgesänge und Komments sind im BDIC üblich.

§ 79

Es ist jedem aktiven Bund freigestellt, die Anzahl derselben durch spezielle Rundgesänge bzw. Komments zu erweitern mit der Maßgabe, dass bei den gemeinsamen Veranstaltungen von aktiven Bünden oder der Ortsringe nur die feststehenden Rundgesänge bzw. Komments gesungen werden.

§ 80

Bei Verstößen gegen die speziellen Rundgesänge und Komments können Gäste nicht bestraft werden.

1. Einleitungskantus

§ 81

Jeder Rundgesang oder Kommentar wird eingeleitet und geschlossen auf folgende Weise:

"Es geht ein Rundgesang an unserm Tisch herum. Drei mal drei ist neune,
Wisst ja, wie ich's meine; Zwanzig ist ja zwei mal zehn,
Lasst weitergehen, lasst weitergehen."

Daran schließt sich nach dem Kommando und etwaigen Erläuterungen des Präsidiums die betreffende Zeremonie.

2. Der Rundgesang

§ 82

Beim Rundgesang singen alle:

"Rundgesang und Gerstensaft
Lieben wir ja alle,
Darum trinkt mit Jugendkraft
Schäumende Pokale.
Bruder, deine Liebste heißt?"

Hier erhebt sich der rechte Nachbar des Präsidiums, sing den Namen seiner Geliebten und trinkt seinen Rest. Der Chor fährt unterdessen fort.

"NN soll leben hoch
Am jüngsten Tage noch!
:: Sie lebe ::, sie lebe, lebe hoch.
:: Sie lebe ::, sie lebe, lebe hoch."

Dann beginnt die Korona wieder mit "Rundgesang und Gerstensaft". Der nächste Nachbar erhebt sich und singt. Die Zeremonie macht die Runde durch die Korona bis zurück zum Präsidium und jeder an der Reihe gewesen ist. Das Präsidium kann den Rundgesang jederzeit beenden.

3. Der Stech-Komment

§ 83

Beim Stech-Komment wird (bei Burschen vom Präsidium, bei Füchsen vom Fuchsmajor) durch einen Stich mit dem Schläger jedem der Reihe nach, von rechts angefangen, das Kommersbuch aufgeschlagen. Jeder hat das hierdurch getroffene Lied nach eigener Melodie (jedenfalls aber nicht mit der dem betreffenden Lied zukommenden) zu singen. Das Präsidium bzw. der Fuchsmajor bestimmt, wenn auf den zwei offenen Seiten zwei verschiedene Lieder stehen, den zu singenden Kantus mit dem Rufe: rechts, links, oben, unten.

4. Der Lieblings-Komment

§ 84

Beim Lieblings-Komment singt jeder einzelne sein Lieblingslied. Das Präsidium bestimmt ein Mitglied der Kneiptafel, welches anfängt; dann wird der Reihenfolge nach gesungen, jedoch nur, nachdem das Präsidium "vivat sequens" gerufen hat. Das Präsidium darf auch einen oder mehrere übergehen. Wer kein Lied singt, stärkt sich, und wem kein Lied einfällt, während das Präsidium "ein, zwei, drei" zählt, stärkt sich ebenfalls.

5. Der Pappenheimer

§ 85

Das Präsidium kommandiert: "Silentium! Es präpariert sich der Pappenheimer; NN auf! Dann setzen sich beide auf die Stuhllehne und singen nach der Melodie" Schier dreißig Jahre":

Wir steigen
:: Einen Halben in die Welt ::,
:: Warum sollen wir nicht steigen
einen Halben in die Welt ::,
Einen Halben in die Welt.
Bei Wein und bei Bier
Lustige Pappenheimer das sind wir.
Bei Bier und bei Wein,
Lustige Pappenheimer wollen wir sein.
:: General Pappenheimer
Der soll leben ::,

::: General Pappenheimer
Er lebe hoch :::

Jetzt wird getrunken, darauf ernennen sich beide ein Substitut und alle vier singen wieder, dann ernennen sich diese vier wieder weiter vier Substitute und singen von neuem, bis alle dran waren. Ist dies geschehen, so erhebt sich die ganze Korona auf den Tisch und singt: "Wir steigen einen Halben über'm Tisch." Bei dem letzten Hoch werden alle Gläser geleert. Hierauf duckt sich die ganze Korona unter den Tisch und singt mit gedämpfter Stimme: "Wir steigen einen halben unter'm Tisch." Hierauf kommandiert das Präsidium: "Pappenheimer ex!"

6. Der ABC-Komment

§ 86

Der ABC-Komment geht auf folgende Art vor sich:

Das Präsidium befiehlt dem einzelnen, ohne sich jedoch an eine bestimmte Reihenfolge zu halten, ein Lied zu singen, das mit einem vom Präsidium bestimmten Buchstaben anfängt. Wer kein entsprechendes Lied weiß, nachdem das Präsidium "ein, zwei, drei" gezählt hat, zahlt einen Halben als Fiskus, er hat aber das Recht, das Präsidium um Nennung eines Liedes mit dem betreffenden Buchstaben zu bitten. Kann dieses der Forderung nicht entsprechen, so zahlt es ebenfalls ein Bier, andernfalls zahlt der Fragesteller zwei Bier.

C. Bierspiele

§ 87

Von dem Abdruck im BDIC allgemein gültiger Bierspiele (wie z. B. der Hammerschmied, der Graf von Luxemburg usw.) wird hier abgesehen.

§ 88

Fs ist jedem aktiven Bund freigestellt, Bierspiele einzuführen, jedoch dürfen bei gemeinsamen Veranstaltungen der Ortsringe Bierspiele nur nach vorheriger Übereinkunft steigen. Im übrigen findet § 80 sinngemäße Anwendung

D. Biergerichtliche Zeremonien

1. Das Stangenabfassen

§ 89

Niemand darf mit einem offenen Deckelglas am Biertisch sitzen. Die Blume muss binnen 5 Bierminuten angetrunken sein, widrigenfalls das Glas abgefasst werden darf. Dem Präsidium kann das Glas nicht abgefasst werden.

§ 90

Beim Abfassen wird also verfahren: Der Abfassende nimmt das betreffende Glas dem Eigentümer weg und trinkt es selbst aus oder seinem Nachbar zur Rechten zu mit den Worten: "Abgefasste Stange von NN." jeder Folgende wiederholt beim Weitergeben und Trinken diese Worte. Niemand darf übersprungen werden, und so macht die Stange, ohne den Tisch zu berühren, mit geöffnetem Deckel die Runde und wird leer dem Eigentümer wieder hingestellt mit den Worten: "Abgefasste Stange von NN zurück."

§ 91

Die abgefasste Stange darf nicht an dem Eigentümer vorbeigereicht werden. Befindet sich der Abfassende zur Linken des Eigentümers, so muss er das Glas selbst austrinken.

§ 92

Jeder, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder Formfehler begeht, zahlt die abgefasste Stange.

2. Das Tempeln

§ 93

Lässt jemand ein Deckelglas, dessen Blume bereits abgetrunken ist, offen stehen, ohne dasselbe anzufassen, so hat jeder das Recht, sein Glas auf das Geöffnete zu setzen und die Korona mit den Worten "Füchse herbei" aufzufordern, dasselbe zu tun, bis von irgendeinem der Deckel des obersten Glases zugeschlagen wird. Der Inhaber des untersten Glases zahlt die sämtlichen aufgesetzten Gläser.

3. Biermensuren

§ 94

Die Biermensur ist ein Wettstreit im Schnelltrinken. Wer sich in seiner Bierehre verletzt fühlt (was durch einen Tusch geschieht), kann den Beleidiger zur Biermensur veranlassen, um sich so Genugtuung zu schaffen.

§ 95

Ein Fuchs kann einen Burschen nicht zu einer Biermensur veranlassen.

§ 96

Ein Tusch (Verletzung der Bierehre) sind die Äußerungen "Du bist gelehrt", "Du bist Doktor", "Du bist Papst", "Bierjunge".

a) Biersuiten

§ 97

Auf die Tusche "Gelehrt", "Doktor", "Papst" muss man binnen 5 Bierminuten fordern oder überstürzen, d. h., mit schwererem Tusch antworten.

§ 98

Bei "Gelehrt" hat jeder Teil einen Halben zu trinken, bei "Doktor" einen Ganzen, bei "Papst" zwei Ganze.

§ 99

Nachdem es das Präsidium gestattet hat, finden sich beide Teile, jeder mit seinem Sekundanten, zusammen. Ein Unparteiischer macht die Waffen (Gläser) gleich und kommandiert: "Auf die Mensur! Ergreift die Gelehrten! resp. Doktoren! resp. Päpste! Stoßt an! Los!"

§ 100

Wenn einer vor dem Kommando "Los" trinkt, werden die Waffen gewechselt.

§ 101

Wer zuerst sein geleertes Glas auf den Tisch gestellt hat, wird vom Unparteiischen mit Berücksichtigung der Blutung und Nagelprobe als Sieger erklärt.

b) Bierjunge

§ 102

Ist jemand mit "Bierjunge" tuschiert worden (ein Bierjunge aufgebrummt worden), so kann der Beleidigte nicht mehr überstürzen, sondern muss fordern.

§ 103

Der Bierjunge wird folgendermaßen ausgefochten:

Es wird beim Präsidium angefragt: "Ziehen Bierjungen?" Das Präsidium erwidert: "Ziehen" resp. "Nicht". Nun ernennt der aufgebrumnte zur Entscheidung einen Burschen als Unparteiischen, der drei Gläser füllen lässt. Dann beginnt er:

"Sind die Paukanten da?" Die Korona erwidert: "Adsunt (resp. non adsunt)!"

Unparteiischer: "Waffen ans Licht! Sind die Waffen gleich?" (Nur die beiden Gläser der Paukanten)

Korona: "Sunt" (resp. non sunt)! Bei "non sunt" kommandiert der Unparteiische: "NN trinkt!"

Unparteiischer: "Mein Kommando wird lauten: Ergreift die Gläser! Setzt an! Zieht! Stichwort ... !"

Bei vorzeitigem Trinken eines Paukanten erfolgt auf Anordnung des Unparteiischen Wechsel der Gläser, dann erfolgt wieder das vorher angeführte Kommando. Wer zuerst ausgetrunken hat, ruft sofort das Stichwort. Danach entscheidet der Unparteiische mit Berücksichtigung der Blutung und Nagelprobe den Sieg mit den Worten: "Ich erkläre NN zum 2. Sieger und komme mit gleichem Quantum nach."

Für 2. Sieger ist zu erklären:

1. Wer zuletzt das Stichwort sagt,
2. Wer einen Rest im Glase lässt
3. Wer tropfenweise blutet, ohne nachher "sine, sine" zu sagen,
4. Wer absetzt ohne auszutrinken,
5. Wer mehr als tropfenweise blutet.

Der Besiegte hat alle 3 Gläser zu zahlen. Bei Unentschiedenheit zahlt jeder sein Glas. Appellation ans Biergericht ist zulässig. Es können auch Sekundanten gewählt werden wie in § 99.

4. Bier-Verschiss (BV)

§ 104

Der BV ist die Absprechung der Bierehre und aller mit ihr verknüpften Rechte gegenüber einem Mitglied der Kneiptafel. Es gibt einen einfachen, doppelten und dreifachen BV.

§ 105

Es ist das Recht eines jeden bierehrlichen Burschen, durch das Präsidium jedes Mitglied der Kneiptafel in den BV zu rekommandieren.

§ 106

Der BV wird durchs Präsidium verhängt mit den Worten: "Silentium! NN befindet sich in einfachem, zweifachem, dreifachem BV. Ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn an. Silentium ex."

§ 107

Das Ankreiden hat ein Fuchs zu besorgen. Wird kein Fuchs ernannt, und zeigen sich die Füchse lässig im Ankreiden, so fahren sie mitsamt dem FM in den BV, und ein bierehrlicher Jungbursche hat sie anzukreiden.

§ 108

Der Bierschisser muss sich aus dem BV wieder herauspauken, was sofort geschehen kann; tut er es binnen fünf Bierminuten nicht, so fliegt er in den doppelten und schließlich dreifachen BV; paukt er sich aus diesem nicht innerhalb fünf Bierminuten heraus, so muss er innerhalb zehn Bierminuten die Kneipe verlassen und wird besonders zur Rechenschaft gezogen.

§ 109

In einfachen BV fährt:

- a) Wer in grober Weise Stoff vergeudet.
- b) Wer sich gegen Anordnungen des Präsidiums auflehnt oder eine von ihm diktierte Strafe nicht annimmt.
- c) Wer mit Bierschissern irgendwelche Art Gemeinschaft hat.
- d) Wer ein vorgetrunkenes Quantum nicht annimmt, oder nach dreimaligem Treten nicht nachkommt.
- e) Wer auf das übliche Kommando hin nicht in die Kanne steigt.
- f) Wer das, was er einem anderen nachkommt, zugleich einem anderen, d. h. einem Dritten, vorkommt.
- g) Wer einen Bierjungen nicht innerhalb fünf Bierminuten auspaukt.
- h) Wer einen Bierkranken tuschiert, ohne sofort zu revozieren.
- i) Der Fuchs, der Silentium gebietet.
- j) Wer einen anderen ohne Grund spinnen lässt.
- k) Der Fuchs, der einen Burschen tritt.

§ 110

In doppelten BV fährt:

- a) Wer sich nicht innerhalb fünf Bierminuten aus dem einfachen BV auspaukt.
- b) Jeder Bierschisser, der sich eine Handlung zuschulden kommen lässt, die den einfachen BV nach sich zieht.
- c) Wer vom Biergericht dazu verdonnert wird (vergl. § 117).

§ 111

In dreifachen BV fährt:

- a) Wer sich nicht innerhalb fünf Bierminuten aus dem doppelten BV auspaukt.
- b) jeder, der sich im doppelten BV befindet und sich eine Handlung zuschulden kommen lässt, die den einfach BV nach sich zieht.
- c) Wer vom Biergericht dazu verdonnert wird (vergl. § 117).

§ 112

Das Herauspauken geschieht auf folgende Art:

Der Bierschisser bittet einen bierehrlichen Burschen zu vermeiden, dass er sich herauspauken würde. Dieser meldet es dem Präsidium, welches ankündigt:

"Silentium! Der Bierschisser NN will sich aus dem BV herauspauken. Wer paukt mit?" Hat sich ein Mitpauker gemeldet, so fragt der betreffende bierehrliche Bursche: "Wer ist Bierschisser?" Worauf die Korona antwortet: "NN." Weiter fragt der Herauspauker: "Was ist NN?"

Korona: "Bierschisser!"

Herauspauker: "Ergreift die Gläser! Setzt an! Los!"

Der Bierschisser trinkt das bestimmte Quantum, die Mitpauker nur einen Schluck.

Nun fragt der Herauspauker: "Wer ist bierehrlich?"

Korona: "NN."

Herauspauker: "Was ist NN?"

Korona: "Bierehrlich!"

Dann folgt das Lied:

"Solche Brüder müssen wir haben,
Die versaufen, was sie haben:
Strümpf und Schuh, Strümpf und Schuh,
Laufen dem Teufel barfuß zu!
Zum Zippel, zum Zappelt, zum Kellerloch hinein,
Heute muss alles versoffen sein!"

Nun verkündet das Präsidium: "Silentium NN ist wieder bierehrlich! Ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn aus!"

§ 113

Eine Berufung wegen etwa unrechtmäßiger BV-Erklärung kann immer erst nach geschehenem Herauspauken erfolgen.

5. Biergericht

§ 114

Biergericht ist eine von einem Mitglied der Kneiptafel beantragte Gerichtsbarkeit (bestehend aus einem Richter und zwei bis vier Räten) für alle vom Präsidium noch nicht bestraften Vergehen gegen Kommet und Ordnung, oder auch berufen wegen einer ungerechten Verfügung eines einzelnen.

§ 115

Der Verlauf eines Biergerichtes ist folgender: Der Ankläger bittet ums Wort und fragt: "Ziehen Bieranklagen?" Das Präsidium erwidert: "Bieranklage zieht (nicht)." Der Ankläger fährt fort: "Bieranklage gegen NN wegen ... (Angabe des Grundes). Bierrichter sei NN." Hierauf ernennt das Präsidium die Räte, und der Bierrichter spricht nun: "Silentium! Ein hochweises Biergericht hat sich konstituiert. Angeklagter citatus (ist zitiert)! Ein ist ein, zwei ist zwei, drei ist drei oder du fährst bei!" Bis "drei" hat sich der Angeklagte mit "adsum" zu melden.

Der Bierrichter fragt nun: "Was hat der Ankläger vorzubringen gegen den unglückseligen NN?" Der Ankläger stellt seine Klage mit dem *petitum poenae* (der Bitte um Strafe) und nennt seine Zeugen. Der Angeklagte wird dann zur Verteidigung aufgefordert, er repliziert und nennt auch seine Zeugen.

Bierrichter: "Silentium 1 Die Akten in Sachen N. gegen N. sind hiermit geschlossen!" Darauf erfolgt die Beweisaufnahme. Zuerst werden die Zeugen des Klägers vernommen, dann die des Angeklagten, die ihren Mann *be-* bzw. *entklötigen*, d. h. für oder gegen ihn sprechen (*be* = *pro*, *ent* = *contra*). Sonstige Beweismittel sind Sachverständige und richterlicher Augenschein. - Alle Aussagen gehen auf *Cerevis* - (höchste Beteuerungsformel des bierehrlichen Studenten).

§ 116

Bei den Beratungen und Entschlüssen des Biergerichtes entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§ 117

Als Strafen verhängt das Biergericht *Fiskus* und *Bier-Verschiss*. Das Biergericht ist allein befugt, ein Mitglied der Kneiptafel sofort in den 2. oder 3. BV schicken zu lassen.

§ 118

Die Urteilsverkündung lautet: "Silentium! Ein hochweises Biergericht erkennt in Sachen N. contra N. für Recht, dass ... Von Rechts wegen! *Causa sunt acta*. Ein hochweises Biergericht löst sich hiermit auf!"

§ 119

Macht der Ankläger einen Formfehler, so wird seine Anklage unter den Tisch geschlagen, macht der Bierrichter einen Fehler, so wird er vom Präsidium verdonnert.

§ 120

Jedes klagbare Faktum, das nicht binnen fünf Bierminuten eingeklagt ist, gilt als verjährt, tempus utile abgerechnet.

§ 121

Bierzeuge muss jeder Bierehrliche, Bierrichter jeder bierehrliche Bursche sein.

§ 122

Das Präsidium hat jederzeit das Recht, das Biergericht unter den Tisch zu schlagen.

6. Bierstrafen

§ 12.3

Bierstrafen sind: Fahren lassen an der Biertafel (beifahren lassen), alle einfachen Vergehen gegen Kommet etc., die hier nicht aufgeführt sind, bestraft das Präsidium durch "pro poena trinken lassen".

§ 124

An die Biertafel fährt (mit Geldstrafen oder Fiskus):

Unbefugtes Kommandorufen.

Wer paukt, ohne das Wort zu haben.

Wer eine Rede stört.

Wer souffliert.

Wer sein Kommersbuch nach Liedschluss offen liegen lässt.

Wer einen Burschen mit Fuchs tituliert.

Wer ohne spezielle Erlaubnis Wein trinkt.

Wer ohne Tempus die Kneipe zeitweise verlässt.

Wer anstößt, ohne den Deckel offen zu haben.

Der Fuchs, der sich direkt ans Präsidium wendet.

Wer die Kneipe verunreinigt.

Wer ein diktiertes Strafquantum nicht trinkt, fährt mit dem Doppelten bei.

Die Bierstrafe ist eine Geldstrafe in Höhe des Gegenwertes eines "Ganzen" und wird in die Fuchsenkasse abgeführt. Im Wiederholungsfalle verschärft das Präsidium die Strafen aufs Mehrfache.

E. Feierliche Zeremonien

1. Landesvater

§ 125

Der Landesvater ist eine feierliche Handlung, ehemals zu Ehren des jeweiligen Landesvaters, der auch immer Förderer der Studienstätten und der Studenten war; der Name ist geblieben, die feierliche Handlung aber entspricht einer Erneuerung des Burscheneides. Deshalb dürfen Fuchse den Landesvater nicht mitstechen.

Auf Kommando des Präsidiums steigen folgende Strophen:

1. Alles schweige, jeder neige
Ernsten Tönen nun sein Ohr!
Hört, ich sing das Lied der Lieder,
Hört es, meine deutschen Brüder!
Hall es wieder, froher Chor!

2. Deutschlands Söhne, laut ertöne
Euer Vaterlandsgesang-
Vaterland! Du Land des Ruhmes,
Weih zu deines Heiligtumes
Hüttern uns und unser Schwert! -

3. Hab' und Leben dir zugeben,
Sind wir allesamt bereit, -
Sterben gern zu jeder Stunde,
Achten nicht der Todeswunde,
Wenn das Vaterland gebeut.

4. Wer's nicht fühlet, selbst nicht ziele
Stets nach deutscher Männer Wert,
Soll nicht unsern Bund entehren,
Nicht bei diesem Schläger schwören,
Nicht entwei'n das deutsche Schwert.

5. Lied der Lieder hall es wieder:
Groß und deutsch sei unser Mut! -
Seht hier den geweihten Degen,
Tut, wie brave Burschen pflegen,
Und durchbohrt den freien Hut! -

Hierauf singen die Präsidien zusammen mit erhobenen Schlägern und entblößtem Häuptionern folgende Strophe:

6. Seht ihn blinken in der Linken
Diesen Schläger nie entweiht! -
Ich durchboh'r den Hut und schwöre:
Halten will ich stets auf Ehre,
Stets ein braver Bursche sein!

Dann durchbohren die Präsidien ihre Mützen mit dem Schläger und schieben sie hinunter bis auf die Glocke, während die Korona wiederholt:

"Du durchbohrt den Hut . . ."

Nun gehen die Präsidien zu dem nächsten sich gegenüberstehenden Paar an der Tafel, reichen den Betreffenden den Pokal und singen dabei:

7. Nimm den Becher, wackrer Zecher,
Vaterländ'schen Trankes voll
Nimm den Schläger in die Linke,
Bohr ihn durch den Hut und trinke
Auf des Vaterlandes Wohl!

Während des Gesanges überreichen sie Pokal und Schläger, die Betreffenden trinken und reichen den Pokal zurück. Dann singen sie:

6. Seht ihn blinken ...

bei den Worten:

"Ich durchbohr den Hut und schwöre. ..."

durchbohren sie ihre Mützen, reihen sie auf, kreuzen die Schläger und legen die rechte Hand auf die Klinge dort, wo sie sich mit der anderen Klinge kreuzt.

Nun wiederholt die Korona:

"Du durchbohrst den Hut und schwörest"

Nun nehmen die Präsiden den Schläger zurück und treten zum nächsten Paar; und so wiederholt sich die Zeremonie in der gleichen Weise wie beim ersten Paar, bis die Mützen aller Kommersierenden aufgespießt sind.

Nach einer kurzen Pause, während der die Schläger von Füchsen am Kopf der Tafel gehalten werden, singen die Präsiden:

8. Komm du blanker Weihedegen,
Freier Männer freie Wehr!
Bringt ihn festlich mir entgegen,
Von durchbohrten Hüten schwer!

9. Lasst uns festlich ihn entlasten,
Jeder Scheitel sei bedeckt!
Und dann lasst ihn unbefleckt
Bis zur nächsten Feier rasten!

Während des Singens werden die Schläger von den Füchsen gemessenen Schrittes zu den Präsiden am Ende der Tafel gebracht (vertauschte Seiten!).

Mit Vers

10. So nimmt ihn hin,
Dein Haupt will ich bedecken,
Und drauf den Schläger strecken:
Es leb' auch dieser Bruder hoch!
Ein Hundsfott, der ihn schimpfen soll!

setzen die Präsiden den Eigentümern die Kopfbedeckung wieder auf, legen den Schläger auf das nun bedeckte Haupt, und die Korona fällt ein:

Solange wir ihn kennen,
Woll'n wir ihn Bruder nennen
Es leb' auch dieser Bruder hoch!

Dies wird so lange wiederholt, bis alle Häupter bedeckt sind. Dann schließt die Zeremonie mit folgenden allgemein gesungenen Strophen:

11. Ruhe von der Burschenfeier
Blanker Weihedegen nun,
jeder trachte, wackrer Freier,
Um das Vaterland zu sein!
Jedem Heil, der sich bemühte,
Ganz der Väter wert zu sein!

Keiner taste je an's Schwert,
der nicht edel ist und bieder!

N. B. Je öfter eine Mütze den Landesvater mitgemacht hat, je mehr sie durchbohrt ist, um so größeren Wert hat sie - wie bei den Kriegern die zerfetzten Fahnen. Davon zeugen die alten Verse:

Am großen Hut prangt feierlich
Die Landesvaterei,
Er schätzt ihn mehr bei jedem Stich,
Als wär' er gut und neu.

2. Salamander

§ 126

Der Salamander ist die höchste studentische Ehrenbezeugung, dessen Kommando dem Präsidium vorbehalten ist. Ausnahmsweise kann es jedoch einem anderen Mitglied der Kneiptafel nach vorher eingeholter Erlaubnis übertragen werden.

Er geht folgendermaßen vor sich:

Das Präsidium hat zunächst dafür zu sorgen, dass die Korona sich mit Blumen versieht, was mit folgenden Worten veranlasst wird:

" Silentium! Die Korona präpariert sich innerhalb fünf Bierminuten zu einem Salamander zu Ehren . . ." (einer Person oder einer Gruppe, wie z. B. der Gäste oder einer Gastkorporation, niemals einer Sache, wie z. B. "der Studienstätte").

Der weitere Verlauf ist dann:

Präsidium: "ad exercitium Salamandri, sind die Stoffe präpariert?"

Korona: "sunt" bzw. "non sunt!"

Präsidium: "Korona (bzw. Aktivitas oder AH usw.) hoch!"

Präsidium: "ad exercitium Salamandri ad 1, 2, 3!" (von 1 bis 3 wird mit den Gläsern auf dem Tisch gerieben).

Präsidium: "ad 1, 2, 3!" (bei 1 Deckel des Glases auf, bei 2 Glas in Magengegend, bei 3 Glas in Brusthöhe) " bibite ex 1 ad 1. - 2. - 3. -!" (Es wird langsam gezählt; bei 1 wird mit dem Trinken begonnen, auf 3 muss ausgetrunken sein; sobald einer das Glas leer hat, spätestens aber auf 3, hält er das Glas in der Magengegend.)

Präsidium: "ad Exercitium Salamandri (hierauf wird das Glas ohne Geräusch auf den Tisch gesetzt) ad 1 - 2 - 3" (langsam, von 1 bis 3, wird mit den Gläsern auf dem Tisch getrommelt).

Präsidium: "ad 1, 2, 3!" (bei 1 werden die Gläser gehoben und bei 3 auf den Tisch niedergeschlagen).

Präsidium: "ad 1, 2,3!" (bei 1 werden die Gläser wiedergehoben und bei 3 wieder auf den Tisch niedergeschlagen).

Präsidium: "Salamander ex! Ziehe mit gleichem Quantum nach" (während das Präsidium trinkt, bleibt die Korona stehen).

Präsidium: "Silentium ex, colloquium!"

3. Rezeption

§ 127

Die Aufnahme von Füchsen findet unter folgenden Zeremonien statt: Die Korona stimmt das Lied an: "Was kommt dort von der Höh", währenddessen reitet der Fuchsmajor mit den zu Rezipierenden auf Stühlen in der Kneipe herum. Nachdem dann später das Fuchsexamen und sonstiger Ulk in Szene gegangen sind, findet die eigentliche Rezeption statt.

4. Brandung

§ 128

Die Brandung der Füchse findet am Ende ihres ersten Semesters statt. Einheitlich ist: Unter Absingung des Liedchens: "Was kommt dort von der Höh" reiten die Füchse in die Kneipe ein, während die Burschen sich in zwei Reihen aufstellen und den Durchreitenden das Gesicht anschwärzen (mit zu Kohle gebrannten Holzstäben). Nachdem die Füchse in ulkiger Weise examiniert sind, vollendet der Fuchsmajor die Brandung.

5. Burschung

§ 129

Wenn ein Fuchs, gewöhnlich am Ende seines zweiten Semesters, alle ihm gestellten Vorbedingungen erfüllt hat, erfolgt unter großen Feierlichkeiten seine Aufnahme ins Burschentum. Der Schwerpunkt dabei liegt darin, dass sich der zu Burschende mit Ehrenwort auf die Prinzipien und Zwecke der betreffenden Korporationen verpflichtet.

6. Totenfeier

§ 130 Ist ein Mitglied der Korona gestorben, so findet ihm zu Ehren eine Trauerkneipe statt bei Kerzenlicht oder gedämpfter Beleuchtung. Es werden 101 Gläser getrunken: das Glas des Verstorbenen wird gefüllt und steht mit einem Trauerflor behangen rechts vom Präsidium an einem leeren Platz. (Das Glas des Verstorbenen ist in den 101 Gläser einbegriffen.)

Als Lieder werden gesungen (z. B.):

1.

1. Vom hohen Olymp herab ward uns die Freude,
Ward uns der Jugendtraum beschert:
Drum, traute Brüder, trotz dem blassen Neide,
Der unsere Jugendfreude stört.
:; Feierlich schalle der Jubelgesang,
Schwärmender Brüder beim Becherklang! :;:

2. Versenkt ins Meer der jugendlichen Wonne,
Lacht uns der Freuden hohe Zahl,
Bis einst am späten Abend uns die Sonne
Nicht mehr entzückt mit ihrem Strahl
:;: Feierlich schalle der Jubelgesang,
Schwärmender Brüder beim Becherklang! :;:

3. So lang es Gott gefällt, ihr lieben Brüder,
Woll'n wir uns dieses Leben freu'n,
Und fällt der Vorhang einstens uns hernieder,
Vergnügt uns zu den Vätern reih'n.
:;: Feierlich schalle der Jubelsang,
Schwärmender Brüder beim Becherklang! :;:

4. Ist einer unsrer Brüder dann geschieden,
Vom blassen Tod gefordert ab,
So weinen wir und wünschen Ruh und Frieden
In unsers Bruders stilles Grab.
:;: Feierlich schalle der Jubelgesang
Schwärmender Brüder beim Becherklang! :;:

2.

(Melodie: Dort Saaleck)

1. Steht auf, ihr Brüder, um den Tisch, Silentium ist geboten:
Vom ersten Fass das erste Glas wir bringen's unsere Toten.
2. All denen, deren junge Brust einst unser Band umschlungen
Und die in frischer Jugendlust einst unsere Speer geschwungen.
3. Bald tönen uns im Festgesang die alten lieben Lieder,
Dann tönt auch manch verlornen Klang aus jenen Tagen wieder.
4. Da wir mit ihnen Aug' in Aug' um diesen Tisch gesessen,
Und manches Bild steigt wieder auf, wohl lange schon vergessen.
5. Und wieder sitzen sie mit uns, leiblos und doch gesehen,
Und horchen wir, wir hören wohl, wie Geisterstimmen wehen.
6. "Wir sind, die schon Vollendeten, heut' hier an lieber Stätte,
Durch euren frohen Kranz schlingt sich unsichtbar unsere Kette.
7. Verwehrt uns heut, ihr Brüder, nicht Zwiesprach mit eurer Seele,
Was unser Geist auch mahnend spricht, zu fernem Kampf euch stähle.
8. Hinein in eures Lebens Kampf voll Lauterkeit und Wahrheit
Und schreitet fort von Sieg zu Sieg, aus Dämmerung zur Klarheit.
9. Was irdisch ist, ihr lasst's zurück, wenn einst der Kampf beendet,
Nur eure Seele nehmt ihr mit, wohl euch, wenn sie vollendet."
10. So singen sie, so mahnen sie - ihr unsre lieben Toten:
Das erste volle, frische Glas, euch sei's zum Gruß entboten!

Nach einer Gedächtnisrede wird ein Salamander in der Luft gerieben, bei dem der Präside das Glas des Verstorbenen trinkt. Beim letzten Schlag des Salamanders wird das Glas des Verstorbenen zu Boden geschmettert, womit die Feier beendet ist.

ABKÜRZUNGEN, ERKLÄRUNGEN, SCHREIBWEISEN

aB	aktive(r) Bursche(n)
AC	Allgemeiner Convent
AH	Alter Herr, Alte Herren
AHC	Altherren-Convent
AHV	Altherren-Verband, -Verbände
Aktivitas	die Aktiven der Korporation
Aktivitates	Plural, die Aktiven der Korporationen
a tempo	sofort
B.	Bursche, Burschen, Burschenschaft
BAK	Burschenschaftlicher Arbeitskreis
BB	Bundesbruder, -brüder, Bierbeine (i. d. Fidelität)
Bbr.	Bundesbruder, -brüder
BC	Burschen-Convent
BF	Burschenfarben
BDIC	Korporationsverband an deutschen Hochschulen; bei Gründung 1951: Bund Deutscher Ingenieur Corporationen (bis 1974)
Bibite!	Trinkt!
Bierminute	Zeitmaß (5 Bierminuten = 3 Zeitminuten)
BV	Bier-Verschiss
causa	der Grund, hier: warum?
c.	Corps
CDA	Convent Deutscher Akademikerverbände
CDK	Convent Deutscher Korporationsverbände
Charge	Amt
Chargierter	Amtsträger
Chargenseminar	Seminar, das befähigen soll, ein Amt zu bekleiden. (Chargiertenseminar = nur für Amtsträger.)
c. i.	cum infamia, mit Schande
CK	Conkneipant, Gast einer anderen Korporation
Convent	Zusammenkunft; heute: Konvent
Demission	Entlassung
EB	Ehrenbursche(n)
EM	Ehrenmitglied(er)
exkneipen	nach Ende der Kneipe weiterzechen
ex pleno	aus dem Vollen
F.	Fuchs, Füchse (auch: Fux, Füxe geschrieben)
FB	Farbenbruder, -brüder, Freie Burschenschaft
Fbr.	Farbenbruder, -brüder
Fidelität	Fröhlichkeit (auch: Fidulität)
Fidelitäten	finden nach dem offiziellen Teil der Kneipe statt und werden so nummeriert, wie das Präsidium wechselt: 1., 2., 3.... x. Fidelität.
fiducit	aus lat. "fiducia sit" = es herrsche Frohsinn! Antwort der Korona auf einen Zutrunck des Präsidiums
Fiskus	Geldstrafe
FM	Fuchsmajor
habeas	Du sollst es haben (z. B. Tempus oder Verbum)
Halbcouleur	Band ohne Kopfbedeckung, für die Chargierten Salonwichts
iaB.	Inaktive (r) Bursche (n)
IC	Ingenieur-Corporation
in cumulo	im Haufen, hier: alle zusammen
K.	Konstante, Kommentar
Kantus	Lied, Gesang
Kolloquium	beratende Versammlung; hier: Unterhaltung, Redeerlaubnis
Komment	Regeln (des studentischen Brauchtums)

Kommers	feierliche Kneipe
Konstante	Lokal als konstanter (lat., bleibender) Treffpunkt der Korporation
Konvent	auch: Convent, Zusammenkunft
Korona	der Kreis; hier: alle Teilnehmer
L.	Landsmannschaft
NN	nomen nescio = den Namen weiß ich nicht, Name unbekannt
non habeas	du darfst (hast) nicht
Nonsens	Unsinn
Offizium	offizieller Teil der Kneipe
omnes	alle
omnes at loca	alle zum Platz; hier: bitte hinsetzen
Pagina	Seite
Paukant	Allg. einer, der sich um Anerkennung bemüht
Perkussion	Borte an Band und Mütze
pro me	für mich
pro poena	zur Strafe
s.	Sängerschaft
Salonwicks	"Kleiner Wicks": schwarzer Anzug, Cerevis, Schärpe und weiße Handschuhe
sc	Seniorenconvent
sedeatis	ihr sollt euch setzen; hier: bitte setzen!
Silentium	Schweigen
Silentium triste	Schweigen in Trauer
sine	ohne
Straßencerevis	besticktes Tönnchen, keine Kopfbedeckung für den offiziellen Teil einer Kneipe oder andere festliche Anlässe
StV	Studentenverbindung
T.	Turnerschaft
TC	Technische Corporation, Technischer Club
tempus	Zeit
tempus peto	ich bitte um Zeit
tempus utile	nötige Zeit
Tönnchen	weiche, runde Kopfbedeckung ohne Schirm, bestickt mit Zirkel, nicht für offizielle Anlässe, im allgemeinen nur für AH
TT	Technische Turnerschaft
TV	Technische Verbindung
TWV	Technisch-Wissenschaftliche Verbindung
V.	Verbindung, Vereinigung
VB	Verbandsbruder, -brüder
Vbr.	Verbandsbruder, -brüder
verbum	das Wort
verbum peto	ich bitte um das Wort
VG	Verkehrsgast, -gäste
Vivat, crescat, floreat	lebe, wachse, blühe
Vollcouleur	Band und Mütze
Vollwicks	siehe Wicks
w.	Weherschaft
Wicks	Cerevis oder Barett, Pokesche, Schärpe, weiße Hose, (Kanonen-) Stiefel mit Sporen, weiße Stulpenhandschuhe und Schläger
x	Bezeichnung für Senior (Vorsitzender)
xx	Consenior (meist Schriftführer)
xxx	Subsenior (meist Schatzmeister)

Große Buchstaben (X, XX, XXX) bezeichnen die Charge (das Amt) als solche(s), kleine stehen bei dem Namen des Amtsträgers hinter dem Zirkel oder dem "AH".

Anmerkung: Bei feststehenden Begriffen, Namen und Bezeichnungen wurde auf die Rechtschreibung nach Duden verzichtet.

Nachwort

Der Ausdruck "Komment" (Comment) wird von F. Golücke, dein Autor des in Abständen immer wieder erweiterten "Studentenwörterbuch" (hier Ausgabe 1987 mit über 500 Seiten) auf "Commens" zurückgeführt, von lat. cum (mit) und mens (der Geist): Was man gemeinsam im Kopf hat; Komment ist die Bezeichnung für Regeln des studentischen Brauchtums. (Das Gegenteil von Komment wäre Konsens = was man gemeinsam beschließt).

Mitte des 17. Jahrhunderts waren solche Regeln für alle Studenten gültig und wurden bis Ende des 18. Jahrhunderts mündlich überliefert. Der Komment regelte zunächst nur Formelles, wurde aber mit der Zeit auf Sitte und Haltung erweitert und bekam damit erzieherische Bestandteile. Die Studentenorden begannen mit der schriftlichen Fixierung. Zur Vorschrift wurde der Komment jedoch erst bei den Corps. Versuche zur Vereinheitlichung begannen Ende des 19. Jahrhunderts.

Der "Allgemeine deutsche Biercomment" war überall weitgehend gleich und legte die Lebensregeln und Umgangsformen der honorigen Burschen fest. Der spezielle Komment (Bier-, Kneip-, Fechtkomment etc.) war nach Hochschule und Verband sehr unterschiedlich, "wie er auch", so F. Golücke, "im Laufe der Zeit Veränderungen erfährt."

Das ist auch bei dem vorliegenden BDIC- BIER- UND KNEIPKOMMENT der Fall. Wir haben überholte Zöpfe abgeschnitten, sonst aber möglichst wenig verändert. Da früher an den Hochschulen nur Latein gesprochen wurde, war Latein auch die Sprache der Studenten und hat sich in vielen Ausdrücken erhalten; von Generation zu Generation vererbt, sind die lateinischen Ausdrücke spezieller Bestandteil des Komment. Mit ein wenig Einfühlungsvermögen lässt sich ein lateinischer Ausdruck auch mal durch einen deutschen ersetzen, z. B. auf einem Festkommers mit Damen. Dann darf es nicht passieren, dass das Präsidium im hochoffiziellen Teil zum Singen der Hymne die Korona einschließlich der Damen, alle in Festkleidung, zuerst auf die BB (Bierbeine) und zum Abschluss auf die BA (Bierärsche) kommandiert.

Es gehört eben auch etwas Feingefühl zur Handhabung des Komment. So ist der offizielle Teil einer Kneipe immer eine ernsthafte und feierliche Sache, die nicht durch Ausdrücke, die höchstens in die x. Fidelität gehören, ins Lächerliche gezogen werden darf. Im offiziellen Teil ist sogar das Rauchen verboten, und es darf niemand in die Kanne geschickt werden, weil vorausgesetzt ist, dass sich jeder benimmt.

Man meint mit Recht, diese Anforderung an den Korporationsstudenten stellen zu können. Sehr unhöflich ist auch das Zutrinken unter den Chargierten einer (Mehrfarben-) Kneipe, wenn gerade jemand spricht oder z. B. ein Gast einen Vortrag hält. In der Korona könnte man sich schon still und mit Gesten zutrinken, doch die Chargierten sitzen auf dem "Präsentierteller" und rufen sich oft das "Zum Wohlsein" oder "Auf dein Spezielles" quer durch die Sitzordnung zu, wobei sie auch noch aufstehen. Solch ein Verhalten ist rücksichtslos und den Repräsentanten einer Korporation nicht angemessen.

Benehmen sollte in unseren Reihen nicht Glücksache sein, doch kann auch nicht alles, in Vorschriften gefasst, im Komment stehen. Jeder Bundes- und Verbandsbruder muss schon selbst ein wenig Gefühl entwickeln, insbesondere Rücksichtnahme, eben die sog. Höflichkeit. Gerade wir Korporationsstudenten sollten darin ein Vorbild sein, nicht weil man es von uns verlangt, sondern aus Stolz auf die Zugehörigkeit, die Farben und den Wahlspruch einer Korporation.

Was die Schreibweise der studentischen Ausdrücke betrifft, so unterliegen die lateinischen Worte oft einer Verdeutschung, wie z. B. "C" in "K". Alte Abkürzungen haben noch das "C" und sind auch damit erklärt, ebenso ist der Bindestrich übernommen, da es sich um Eigennamen handelt. Besondere Probleme bringen Abkürzungen hinsichtlich der Interpunktion u. a. deshalb, weil sich im Laufe der Zeit manche

Ungereimtheiten eingebürgert haben.

Wir wollen nicht ausschließen, dass auch uns gegensätzliche Schreibweisen unterlaufen, doch gehen wir von folgender Regel aus: Abgekürzte Worte, wie B., L., iaB., Vbr. erhalten einen Punkt. Zwei und mehr große Buchstaben werden als Synonym, evtl. auch als sog. Markenzeichen betrachtet und ohne Punkt geschrieben, wie BB, AH, VAB sogar StV.

Die häufigsten Fehler im Schriftverkehr sind wohl die Verdopplungen; wenn sie in früheren Zeiten wirklich mal "in" waren, so sind sie heute längst "out", was das BDIC-Vademecum von 1968 beweist. AHAAH und Vbr.Vbr. sind jeweils nur zwei (und sieht nebenbei auch nicht gut aus).

Wir deklinieren:

der Vbr.	der VB	die Vbr.	die VB
des Vbr.s	des VB	der Vbr.	der VB
dem Vbr.	dem VB	den Vbr.n	den VB
den Vbr.	den VB	die Vbr.	die VB

Auch hier ist Vbr. ein abgekürztes Wort, es wird mitdekliniert, während VB keiner Beugung unterliegt.

Was kaum auszurotten ist, das sind die Ausrufungszeichen hinter den einbuchstabigen Korporationsnamen, wie B., L., C. Hier stellt sich die Frage: Warum nicht auch hinter denjenigen, die mehrere Buchstaben haben, wie TWV oder BDIC. Auf diese Idee ist noch keiner gekommen, zumal wir auch keine stichhaltigen Begründungen für das Ausrufungszeichen kennen, außer ein paar abenteuerlichen Erklärungen.

Vermutlich hat mal einer den Zirkel zum Vorbild genommen, der immer ein Ausrufungszeichen beinhaltet. Da gehört es als Wunsch / Ausruf auch hin, wie bei "herzlichen Glückwunsch!". Als Unsitte ist ebenfalls die Angewohnheit so mancher Verbandsbrüder zu bezeichnen, die ZIZIZI hinter ihrem Namen schreiben. Tragen diese auch ihre Zipfel bündelweise links und rechts, selbst wenn sie nur von drei Farben stammen und statt weiterer Zipfel Schieber üblich sind?

Solche Hauruck-Aufschneiderei findet man leider noch zu häufig bei Korporationsstudenten, obgleich Bescheidenheit eine Zier ist, mit der wir uns alle schmücken sollten.

Es war nicht immer so einfach mit den Entscheidungsfindungen bei der

Überarbeitung dieser Neuauflage des BDIC-Bier- und Kneipkomments. Um zu einem Abschluss zu kommen, müssen Kompromisse eingegangen werden, wir bitten dafür um Ihr Verständnis. Damit haben wir nun die Arbeit beendet und können die Sache "unter den Tisch schlagen", ein Spruch, der lediglich symbolisch für "beenden" steht.

Der Tisch ist auch symbolisch, so schlagen wir den BDIC-Bier- und Kneipkomment auch nicht "unter den Tisch des Hauses", wo er entweder von der / dem Putzfrau / -mann weggekehrt oder liegen bleiben und uns ständig angrinsen würde mit der Frage: "Was habt Ihr da wieder für einen Mist gebaut!"

Das würde dabei herauskommen, wenn wir Symbolisches nicht symbolisch bleiben ließen, sondern auf die Realität beziehen würden.

November 1991

Fritz Breddemann al. Euklid
IC Markomania Düsseldorf

Josef Wüllner al. Armin
B. Teutonia Hamburg / Stettin

März 2002

Überarbeitet und in elektronisches Format gebracht von
Arne Sties al. Tango
B! Germania zu Wolfenbüttel

BDIC-BIER- UND KNEIPKOMMENT, Auflage 1991

Herausgeber: BDIC e.V. - Korporationsverband an Deutschen Hochschulen
Bestellungen an: BDIC-Geschäftsstelle, geschaeftsstelle@bdic.de, www.bdic.de

Wichtiger Hinweis:
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Autoren.